Bezugsgebühr vierteljährlich Mk. 2.50, durch die Post Mk. 2.75.
Die Annahme von Ankündigungen für die nächste Nummer erfolgt in der Hauptgeschäftsstelle, Marienstr. 38, u. in den Agenturen bis 6 Uhr Abends, in den Nebenagenturen bis 7 Uhr Abends, Sonntags nur von 8 bis 9 Uhr Früh, Marienstr. 38 v. 11-½1 Uhr Mittags.
Anzeigentarif. Die 1spaltige Grundzeile (ca. 8 Silben) 15 Pf., Ankündigungen auf der Privatseite 20 Pf.; Doppelzeile unterm Strich (Eingesandt) 40 Pf. Grundzeile für Vereine oder nach Zeitungen 20 Pfg., für Familiennachrichten 2c.), bei 30 Pf. — Auswärtige Aufträge nur gegen Vorausbezahlung. Belegblätter werden mit 10 Pf. berechnet. Für Rückgabe eingesandter Schriftstücke keine Verbindlichkeit.
Fernsprechanschluß: Amt I Nr. 11 u. Nr. 2006.
Die Dresdner Nachrichten erscheinen täglich Morgens.

Dresdner Nachrichten

43. Jahrgang.

Julius Beutler, Dresden, Wallstr. 15,
empfiehlt in grösster Auswahl:
Eiserne Oefen und Herde, Haus-, Küchen- und Landwirthschafts-Geräthe.

(D. R.-P.)
Thüre zu!
Vollkommenster, selbstthätiger geräuschloser
Thürschliesser.
80,000 St. im Gebrauch.
Prospecte gratis u. franco.
Curt Heinsius,
Königl. sächs. Hoflieferant,
Dresden-N.,
Kurfürstenstr., Ecke Tischstr.
(Fernsprechamt II, Nr. 2100.)

Telegr.-Adresse: Nachrichten, Dresden

Ratanhia Zahn-Mundwasser
wirkt antiseptisch und erfrischend, vorzüglichstes Mittel zur Conservirung von Zähnen und Beseitigung üblen Mundgeruches. Vorbeugungsmittel gegen Hals- u. Mundkrankheiten.
Vers. n. auswärts. Flasche 1 Mark. **Kgl. Hofapotheke Dresden, Georgenthor.**

R. Beyer Papier-Fabrik-Lager
Papier-Grosshandlung **Am See 16** parterre u. I. Etg.
Bedeutendstes Lager aller Sorten Druck-, Schreib- u. Canzleipapiere, Schulliniaturen, Behördenpapiere, Couverts und Pappen, Pergament-, Seiden- und Packpapiere aller Formate und Rollen, sowie aller in das Fach einschlagender Artikel.
Gelegenheitsposten. — Billigste Preise. — Prompteste Bedienung.

Confirmanden-Anzugsstoffe
in schwarz und dunkelblau, empfehlen in grösster Auswahl zu billigsten Preisen
Friedr. Greiff & Sohn,
Georg-Platz Nr. 9.

Waisenhausstrasse 34. L. Weidig. Waisenhausstrasse 34.
Neuheiten elegant garnirter Damenhüte in jeder Preislage. Regelmässige, persönliche Einkäufe und Modestudien in Berlin und **Paris.**

Nr. 76. Spiegel: Lippesche Regentschaftsfrage. Gerichtsverhandlungen. Hofnachrichten. Tagesgeschichte. Hofconcert. Aquarellausstellung. Landtagsverhandlungen. Gesellschafts-Concert. Bauverein. | Muthmaßl. Witterung: Trübe, Niederschläge. | **Freitag, 18. März 1898.**

Bei der bedeutenden Auflage der „Dresdner Nachrichten" ist es nothwendig, die Bestellungen auf das

zweite Vierteljahr 1898

bei dem betreffenden Postamte sofort bewirken zu wollen, da andernfalls auf ungestörte Fortlieferung bez. rechtzeitige Neulieferung des Blattes nicht gerechnet werden könnte.

Die Bezugsgebühr beträgt bei den **Kaiserl. Postanstalten** im Reichsgebiet **vierteljährlich 2 Mark 75 Pf.**, in Oesterreich-Ungarn **2 Fl. 53 Kr.** und im Auslande **2 Mark 75 Pf.** mit entsprechendem Postzuschlage.

Für **Dresden** nimmt die unterzeichnete Geschäftsstelle während der Dienststunden Bestellungen zum Preise von **2 Mark 50 Pf.** (einschließlich Bringerlohn) entgegen.

Neu- und Abbestellungen, sowie die Anzeigen über erfolgte **Wohnungsveränderungen** in Dresden, wolle man entweder **persönlich** anbringen oder **schriftlich** — nicht durch Fernsprecher — an die Geschäftsstelle gelangen lassen.

Die Geschäftsstelle der „Dresdner Nachrichten"
Marienstraße 38.

Politisches.

Die Meldung über den Detmolder Landtagsbeschluß, daß im Falle des Hinscheidens des Graf-Regenten Ernst zur Lippe-Biesterfeld dessen ältester Sohn die Regentschaft zu übernehmen habe, giebt der Erörterung der lippeschen Thronfolgefrage einen abermaligen Anstoß, der zugleich endgiltig der letzte sein und fortan die Angelegenheit von der innerpolitischen Bildfläche überhaupt verschwinden lassen dürfte.

Der in Rede stehende Beschluß des lippeschen Landtags bildet die Antwort auf den s. Z. viel besprochenen Einspruch der Linie Bückeburg-Schaumburg gegen die Thronfolgefähigkeit der Söhne des Graf-Regenten Ernst. Das Urtheil des im vorigen Jahre unter dem Vorsitz Sr. Majestät des Königs von Sachsen abgehaltenen Schiedsgerichts hatte sich, in strenger Anlehnung an die inhaltliche Umgrenzung der ihm vorgelegten Streitfrage, über diesen Punkt nicht ausgesprochen, sondern lediglich die Folgefähigkeit des Grafen Ernst selbst festgestellt. Von lippe-schaumburgischer Seite wurde alsbald die Frage aufgeworfen, ob die aus der Ehe des Graf-Regenten entsprossenen Söhne die Thronfolgefähigkeit besäßen. Die schaumburgischen Parteigänger gaben darauf eine verneinende Antwort, die sie auf den Hinweis stützten, daß die Großmutter mütterlicherseits der Söhne des Graf-Regenten aus einer nichtadeligen Familie stamme, und der Fürst Adolf von Lippe-Schaumburg ließ dem lippeschen Landtage einen dergestalt begründeten Protest zugehen. Darauf wurde dem Fürsten Adolf erwidert, er möge sich zur Austragung der Sache an die ordentlichen Gerichte wenden, wozu ihm gleichzeitig eine Frist gesetzt wurde, die im Februar d. J. abgelaufen ist, ohne daß der Fürst den ihm angesonnenen Schritt zu thun sich veranlaßt fand. Statt dessen nahm der Fürst seine Zuflucht bei dem Bundesrath, bei dem er den Antrag stellte, daß die lippesche Regierung zur Zurückziehung des Thronfolge- und Regentschaftsgesetzes (das vor dem Einspruche des Fürsten Adolf im Sinne der Thronfolgefähigkeit der Söhne des Grafen Ernst dem Landtage bereits vorgelegen hatte) zu veranlassen sei, und zwar auf Grund des Artikels 76 der Reichsverfassung.

Im vorigen Monat hieß es, daß der Bundesrath auf den Antrag des Fürsten Adolf beschlossen habe, bei der lippeschen Regierung behufs vorläufiger Aussetzung der Berathung und Beschlußfassung über das Thronfolgegesetz vorstellig zu werden. Die Nachricht wurde aber gleich bei ihrem Auftauchen in Zweifel gezogen und wenn überhaupt etwas Wahres daran gewesen ist, so beweist jedenfalls die jetzige Stellungnahme des lippeschen Landtags, daß inzwischen in bundesräthlichen Kreisen die Ueberzeugung von der Nichtzuständigkeit der hohen Körperschaft in dem vorliegenden Falle Platz gegriffen haben muß. Thatsächlich handelt auch der angezogene Artikel 76 der Reichsverfassung in seinem ersten Theile lediglich von Streitigkeiten zwischen verschiedenen Bundesstaaten (nicht Dynastien!), während in dem zweiten Theil „Verfassungsstreitigkeiten" innerhalb einzelner Bundesstaaten in Frage kommen. Keine der beiden Kategorien umfaßt die Besonderheit, daß von außen her an einen Bundesstaat dynastische Ansprüche geltend gemacht werden.

Muß hiernach der formelle Rechtsstandpunkt der schaumburgischen Linie als nicht zureichend begründet erklärt werden, so gilt dasselbe von dem von jener Seite ins Feld geführten materiellen Rechtstitel, insofern der Adel der weiblichen Vorfahren kein wesentliches Merkmal der Ebenbürtigkeit bildet. In dem Spruche des Schiedsgerichts findet sich darüber folgender bemerkenswerther allgemeiner Satz, der zwar zunächst lediglich auf die Person des Grafen Ernst abzielt, mittelbar aber auch von Bedeutung für die Beurtheilung der Folgefähigkeit seiner Söhne ist: „Auf den Adel der Mutter und der weiteren weiblichen Vorfahren kann es nicht ankommen, da jedenfalls bei dem niederen Adel ein Bürgerliche ausschließendes Reichsherkommen niemals bestanden hat, somit die Frauen durch den Eheabschluß den adeligen Stand der Männer erlangten."

Der lippesche Landtag hat sich in Uebereinstimmung mit der Regierung die gekennzeichnete Rechtsauffassung zu eigen gemacht und damit — jeder Zweifel darüber erscheint ausgeschlossen — einen gültigen, keiner Anfechtung von irgend einer Seite mehr ausgesetzten staatsrechtlichen Zustand geschaffen. Von dem Augenblick an, wo die Thronfolgeberechtigung des derzeitigen Hauptes der Lippe-Biesterfelder Linie durch den Spruch des Schiedsgerichts festgestellt war, wurde die Frage der Ebenbürtigkeit und Folgefähigkeit des Sohnes des Graf-Regenten zu einer ausschließlich inneren Angelegenheit des Bundesstaats Lippe. Nachdem nunmehr Fürstenhaus und Landtag in Lippe ihre übereinstimmende Meinung in Betreff der Thronfolgeberechtigung der Söhne des Graf-Regenten in der verfassungsmäßigen Form bekundet haben, ist allen etwa noch vorhandenen Prätendenten jede Möglichkeit abgeschnitten, ihrer entgegengesetzten Rechtsanschauung irgendwelche praktische Folge zu geben. Einen Präzedenzfall bietet der Bundesstaat Meiningen dar, wo ebenfalls die Thronfolgefrage gegen den von koburg-gothaischer Seite erhobenen Einspruch auf rein innerem Wege erledigt worden ist.

Gleichzeitig mit der Beseitigung des schaumburgischen Protestes ist auch eine weitere Verwickelung der Angelegenheit, die durch die Weißenfelder Linie hineingetragen worden war, aus der Welt geschafft worden. Der Graf Erich zur Lippe-Weißenfeld hatte auf einen Theil der Domanialgüter nach dem Tode des Fürsten Alexander, für den jetzt der Graf Ernst die Regentschaft führt, Anspruch erhoben. Diese Forderung ist vom Landtage kurzer Hand durch die einstimmig beschlossene Erklärung zurückgewiesen worden, daß die finanziellen Ansprüche der jüngeren Linien bereits im vorigen Jahrhundert vertragsmäßig geregelt seien und daß der Landtag irgendwelche weitergehende Forderungen nicht anerkennen könne.

Soweit erscheint die Lage nach allen Richtungen hin so vollständig geklärt, daß jeder weitere Versuch, vollendete Thatsachen umzustoßen, als gänzlich aussichtslos bezeichnet werden muß. Graf Ernst zur Lippe-Biesterfeld hat für sich und seine Nachkommenschaft das Thronfolgerecht im lippeschen Lande endgiltig erstritten und darf sich fortan ungestört der Ausübung der Regentenpflichten hingeben, die sein Amt ihm auferlegt. Graf Ernst hat mannhaft und tapfer, wie es einem echten Deutschen geziemt, um sein gutes Recht gekämpft, und schon die Art, wie er das gethan hat, muß ihm notwendig weiteren Kreisen der Nation sympathisch machen. Außerdem ist in der lippeschen Streitsache doch auch ein tieferer nationaler Kern verborgen, der nicht deshalb achtlos bei Seite geworfen werden darf, weil er in unscheinbarer Umhüllung sich zeigt. So klein die in Betracht kommenden Verhältnisse sich äußerlich darstellen mögen im Vergleich zum großen Ganzen, so ist doch immer im Auge zu behalten, daß das bundesstaatliche Prinzip im Reiche in der lippeschen Thronfolgefrage mit dem Siege des Grafen Ernst einen hervorragenden Erfolg davongetragen hat. Nichts wäre verhängnißvoller, als wenn sich je die Meinung bei uns einbürgerte, daß nur die besonderen Interessen der großen Bundesstaaten ernster Beachtung würdig seien, die kleinen Staaten dagegen mit einer Behandlung in Bausch und Bogen, bei der es auf das strenge Recht und die nationalen Wünsche im Einzelnen nicht so genau ankomme, vorlieb nehmen müßten. Der bundesstaatliche Charakter des Reiches ist die unverrückbare Grundlage der hingebenden Reichsfreudigkeit in Nord und Süd, in Ost und West, und was in dieser Beziehung auch nur im Kleinsten gefährdet wird, ist in seiner Wirkung ebenso gefährlich, wie jede sorgfältige und wohlwollende Berücksichtigung auch der scheinbar geringfügigsten bundesstaatlichen Interessen den Reichsgedanken stärkt und kräftigt. Das gilt auch von der gedeihlichen Erledigung der lippeschen Thronfolgefrage, die ganz im Sinne von Vernunft und Gerechtigkeit, in Anlehnung an die nationalen Wünsche der Lipper und in unparteiischer Würdigung des legitimistisch-dynastischen Interesses entschieden worden ist. Dieser durchschlagende Erfolg, zu dem das Schiedsgericht und die gesetzgebenden Faktoren des lippeschen Landes beiderseits ihren Antheil beigetragen haben, ist um so bemerkenswerther, als es im Verlaufe der Sache nicht an einflußreichen Bemühungen in entgegengesetzter Richtung gefehlt hat.

Fernschreib- und Fernsprech-Berichte vom 17. März.

* **Berlin.** Nachdem in der Abendsitzung der Stadtverordneten mit 58 gegen 40 Stimmen beschlossen worden, morgen durch eine Deputation einen Kranz am Grabe der Märzgefallenen niederzulegen, verlas der Oberbürgermeister ein Reskript des Oberpräsidenten, durch welches der Magistrat angewiesen wird, den Beschluß als eine Ueberschreitung der Befugnisse der Versammlung und als politische Demonstration zur Verherrlichung der Revolution mit aufschiebender Wirkung zu beanstanden.

Berlin. Reichstag. Die Berathung der **Militärstrafgerichtsordnung** wird fortgesetzt bei § 9, mit welchem der Titel betr. Ausübung der Militärstrafgerichtsbarkeit beginnt. Der § 9 besagt: Die Militärgerichtsbarkeit wird durch die Gerichtsherren und die erkennenden Richter ausgeübt. Ein Antrag Munckel will hier auch die Untersuchungsrichter einschließen. — Abg. **Oertel** verbreitet sich über die Beflissenheit, mit der man hier das juristische Element in den Hintergrund zu drängen bemüht gewesen sei. Einem Gesetze mit solcher Gerichtsverfassung könne er nimmermehr zustimmen. — Abg. **Munckel** (freis. Volksp.) verweist darauf, daß sein Antrag, der die Befugnisse des Gerichtsherrn einigermaßen einschränken wolle, in der Kommission von Herrn Gröber gestellt worden sei. Er hoffe bestimmt, daß Herr Gröber nicht jetzt sein eigenes Kind tödten werde. — Abg. **Beckh** (freis. Volksp.) weist auf Bayern hin, wo die Gerichtsbarkeit einfach durch die Gerichte ausgeübt werde ohne Gerichtsherren. Das Mindeste, was man verlangen könne, sei, daß die Untersuchung durch einen Richter geführt werde. Wenn man bei uns die Prozeßleitung Militärs in die Hände lege, so sei das dasselbe System, welches soeben in Frankreich zu schlechten Ergebnissen im Falle Esterhazy geführt habe. — Der Antrag Munckel wird gegen Sozialdemokraten und Freisinnige abgelehnt, ebenso ein Antrag Beckh zu § 35, wonach die Standgerichte anstatt aus 3 Offizieren aus 2 Offizieren und einem richterlichen Militärbeamten bestehen sollen. — Bei § 37 beantragt Abg. v. **Vollmar** (Soz.), daß die noch § 36 eventuell als Richter zuzulassenden Sekondeleutnants wenigstens volljährig sein müßten. — Minister v. **Goßler** ersucht, den Antrag abzulehnen, sonst theile man die Offiziere in zwei nicht gleich berechtigte Theile. — Abg. v. **Vollmar:** Das geschieht schon in der Vorlage selbst, indem dieser zufolge nur diejenigen Offiziere als Richter fungiren dürfen, die seit mindestens einem Jahre dem Heere angehören. — Minister v. **Goßler:** Natürlich müssen Offiziere, die als Richter fungiren sollen, erst die erforderliche Diensterfahrung haben. — Abg. **Gröber** (Centr.) hält den Antrag nicht für nothwendig, weil es kaum vorkommen werde, daß als drittes Mitglied des Gerichts ein so junger Sekondeleutnant herangezogen werde. — Abg. v. **Levetzow** (kons.) ist gegen den Antrag, weil es besondere Ausnahmefälle geben könne, wo man über einen älteren Offizier nicht verfüge. — Abg. **Beckh** (freis. Volksp.) ist für den Antrag und macht geltend, daß ein so junger Offizier unmöglich Rechtserfahrungen genug haben könne. — Abg. **Spahn** (Centr.): Meinen Anschauungen widerstrebt es, einen jungen Offizier, der doch im gegebenen Falle die Truppen in's Feuer führt, hier auszuschließen. — Abg. Freiherr v. **Stumm** (Reichsp.) hebt noch hervor, daß auch der jüngste Offizier, wenn er zeitweilig als Kompagnieführer fungirt, disziplinarisch 5 Tage Mittelarrest verhängen kann. — Abg. v. **Vollmar:** Das ist etwas ganz Anderes, als wenn Jemand als gleichberechtigter Richter bis zu 6 Wochen Gefängniß erkennen könne. Ueberall suchen Sie die Minderjährigen zurückzudrängen, gleichviel ob mit Recht oder Unrecht, und hier wollen Sie dieselben als Richter fungiren lassen. — Abg. **Gröber** (Centr.): Wenn man den jungen Offizieren unter Umständen volle Dienstgewalt giebt, kann man ihnen auch diese Funktion hier nicht verweigern. — Der Antrag v. Vollmar wird gegen die Stimmen der Sozialdemokraten und Freisinnigen, sowie einiger bayerischer Centrumsabgeordneten abgelehnt. — § 36 betrifft die Zusammensetzung der Kriegsgerichte: Nach der Vorlage aus einem Kriegsgerichtsrath und 4 Offizieren, nach den Kommissionsbeschlüssen aus 2 Kriegsgerichtsräthen und 3 Offizieren. Ein Antrag v. Puttkamer will die Vorlage wieder herstellen, ein Antrag Auer will die Zahl der Kriegsgerichtsräthe auf 3 erhöhen und die der Offiziere auf 2 herabsetzen. — Abg. **Gröber** (Centr.) befürwortet den Kommissionsbeschluß. Wenn man bedenke, daß die Kriegsgerichte über die schweren Fälle zu entscheiden haben, so bedürfe es unbedingt einer zweifachen juristischen Kraft, zumal auch der Angeklagte Jurist sei. Ein einzelner Jurist würde die Verantwortung für die Entscheidung gar nicht tragen können. Das Zusammenwirken von 2 Juristen mit den Laien erhöhe die Garantien für ein zutreffendes Urtheil. — Abg. **Götz** (freis. Ver.) führt aus, man könne nicht über den Regierungsentwurf hinausgehen. Es handle sich hier nicht um eine prinzipielle Frage, sondern nur um eine solche praktischer Erwägungen. Die Annahme der Kommissionsbeschlüsse würde die Einstellung von Auditeuren nöthig machen. Drei und die Kriegsgerichtsräthe würden zu wenig Arbeit haben und in ihrem Berufe sich verschlechtern und oberflächlicher werden. Auch die finanzielle Seite falle in's Gewicht. (Beifall.) — Abg. **Haase** (Soz.) und **Beckh** (freis. Ver.) treten für den Antrag Auer ein. — Kriegsminister v. **Goßler:** Für die Regierungen sei die Einfachheit der Organisation entscheidend. Die Gerichte müßten ihren militärischen Charakter behalten, sie würden denselben durch Mitwirkung mehrerer Kriegsgerichtsräthe verlieren, auch müsse doch möglichst sparsam gewirthschaftet werden. Da hier noch keine Erfahrungen vorliegen, sondern nur Ansichten, weshalb sollten wir da unser Personal vermehren, wo unserer Ansicht nach kein Bedarf dafür vorhanden ist. Ich glaube nicht, daß die Regierungen darauf eingehen könnten. — Abg. **Spahn** (Centr.): Für schwere Fälle seien zwei juristische Richter unerläßlich. Man werde suchen müssen, bis zur dritten Lesung einen Weg zu finden, auf dem man sich mit der Regierung einigen könnte. — Abg. **Gröber** (Centr.) wünscht Vorlegung einer genauen Statistik über die Art der von den Militärgerichten behandelten Verbrechen und Vergehen bis zur 3. Lesung. Je nachdem dieses Material ausfalle, werde man vielleicht dafür sich entschließen können, für schwerere und komplizirtere Fälle die Hinzuziehung eines zweiten Richters vorzuschreiben. — Generalauditeur **Ittenbach** bezweifelt, daß er dieses Material so schnell werde beschaffen können. Uebrigens sei ja bisher ohne juristische Richter geurtheilt worden und man habe trotzdem gestern zugegeben, daß im Allgemeinen gegen die Rechtsprechung der Militärgerichte nichts einzuwenden sei. (Beifall rechts.) — Der Antrag Auer wird abgelehnt und die Kommissionsfassung des Paragraphen angenommen, womit der Antrag Puttkamer erledigt ist. — § 171 Abs. 3 bestimmt nach der Regierungsvorlage, ein Offizier soll auf frischer That nur verhaftet werden dürfen, wenn es sich um ein Verbrechen handelt. Die Kommission hat hinzugefügt: Auch wenn es sich um ein mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte verbundenes Vergehen handelt. — Abg. **Haase** (Soz.) befürwortet die Streichung des ganzen Absatzes im Interesse des Schutzes des Publikums gegen Uebergriffe von Offizieren. — Abg. v. **Puttkamer** (kons.) beantragt Streichung des Zusatzes der Kommission. Es sei schon überraschend genug, daß nach der Regierungsvorlage zur Verhaftung eines Offiziers auf frischer That bei Begehung eines Verbrechens fortan jeder Mann befugt sein soll, anstatt nur die Polizei wie bisher. Der Offizier trage doch des Königs Rock, der durch eine solche Arretirung kompromittirt werde. Der Zusatz der Kommission würde eine Zunahme der Konflikte zwischen Offizieren und Publikum herbeiführen. Ein Offizier, der sich verhaften lasse, komme vor den Ehrenrath und werde sich deshalb mit allen Mitteln einer Verhaftung widersetzen. — Abg. **Beckh** (freis. Ver.) befürwortet den Antrag, statt des Zusatzes der Kommission zu sagen: Oder eines nicht auf Antrag zu verfolgenden Vergehens. Was sei das für eine Gleichheit vor dem Gesetze, wenn bei einem Konflikte zwischen Civilist und Offizier Ersterer verhaftet werde und Letzterer ungehindert davongehe. — Generalleutnant v. **Viebahn** und Abg. v. **Kardorff** (Reichsp.) sprechen für den Antrag v. Puttkamer, worauf die 2. Berathung auf morgen vertagt wird.

Berlin. Der Bundesrath überwies heute die Vorlage betr. Erhöhung des Gehalts der Postunterbeamten den zuständigen Ausschüssen. Der Vorlage betr. die am 15. Juni v. J. zu Washington unterzeichneten neuen Verträge des Weltpostvereins wurde zugestimmt. — Die amtlichen Verordnungsblätter des Reiches publiziren das Gesetz betr. die Aufhebung der Verpflichtung zur Stellung von Amtskautionen. — Die Auswechselung der Ratifikationen für den Handelsvertrag zwischen dem Reiche und dem Oranjefreistaat hat heute im Auswärtigen Amt stattgefunden. — Nach den aus Dar-es-Salaam eingegangenen telegraphischen Nachrichten beruhen die von der Presse verbreiteten Gerüchte über eine angeb-

Meine Frau sagt: **Triumph-Seife** ist doch die für Wäsche und Haushalt